

Turnierordnung

für die

1. Schach-Bundesliga

1. Durchführung

Die 1. Schach-Bundesliga wird von 16 Mannschaften an acht Brettern in einem einrundigen Vollrundenturnier durchgeführt.

1.1 Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Schach-Bundesliga erhält den Titel

„Deutscher Mannschaftsmeister“.

und ist für den „Europäischen Vereinspokal“ des folgenden Spieljahres spielberechtigt. Falls weitere deutsche Vereine zugelassen werden oder bei Meldeverzicht, wird in der Reihenfolge der letzten Abschlusstabelle der 1. Schach-Bundesliga nachnominiert.

1.2 Die drei letztplatzierten Mannschaften steigen in die 2. Schach-Bundesliga ab.

2. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

3. Spielregeln der FIDE

Die Regeln des Weltschachbundes („FIDE Laws of Chess“) bilden einen Bestandteil dieser Turnierordnung und sind dann anzuwenden, wenn diese Turnierordnung nichts anderes vorsieht.

4. Spielberechtigung

4.1 Spielberechtigt in der 1. Schach-Bundesliga sind mit einer Mannschaft Vereine oder Tochtergesellschaften, welche die Voraussetzungen des § 6 der Satzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. erfüllen und sowohl die Gewähr für die Durchführung von Bundesligawettkämpfen nach Ziff. 5 bieten, als auch den Mindesterfüllungsgrad nach Ziff. 8 erreichen. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen von Vereinen die Rede ist, betreffen diese Regelungen zugleich auch Tochtergesellschaften.

4.2 Der Erwerb der Spielberechtigung setzt voraus, dass der Verein, für den die Teilnahmeberechtigung beantragt wird, bis zum 1. Mai vor Beginn des Spieljahres den Antrag auf Erwerb der Spielberechtigung beim Vorstand des Schachbundesliga e.V. gestellt hat (Meldeschluss). Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann die Frist verlängern, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem letzten Spieltag und dem 1. Mai weniger als zwei Wochen beträgt, oder wenn wegen des Teilnahmeverzichts eines vorberechtigten Vereins die Frist zwischen dem Meldetermin und der Einladung weniger als zwei Wochen beträgt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass der Verein

- 4.2.1 die Schiedsvereinbarung über die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Schachbundesliga e.V. und dessen Mitgliedern anerkennt,
- 4.2.2 sicherstellt, dass die Spieler sich den sie betreffenden Bestimmungen der Ordnungswerke des Schachbundesliga e.V. einschließlich des Nationalen Anti-Doping Codes und den jeweils drohenden Strafen bei Verstößen durch Vereinbarung mit dem Schachbundesliga e.V. unterwerfen,
- 4.2.3 die in Ziff. 5 aufgestellten Voraussetzungen für die Durchführung von Bundesligawettkämpfen erfüllt und
- 4.2.4 den in Ziff. 8 definierten Mindesterfüllungsgrad erreichen. Entsprechende Nachweise sind mit einer Frist von 7 Kalendertagen nach Beendigung des Ligaspielbetriebs in der derjenigen Liga einzureichen, in der der Verein teilgenommen hat.

Der Vorstand wird ermächtigt und verpflichtet, eine Mustervereinbarung gemäß Ziff. 4.2.2 zu entwerfen, von der nicht abgewichen werden darf.

- 4.3 Zugleich mit der Antragstellung hat der Verein eine Kautions von 3.000,- € als Bankbürgschaft, Verpfändungserklärung eines Bankguthabens oder in bar beim Schachbundesliga e.V. hinterlegt.
- 4.4 Jeder Verein hat an den Schachbundesliga e.V. einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 700,00 € zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Fahrtkostenausgleich (siehe Ziff. 7.3) fällig.

5. Ausrichtung

Jeder Ausrichter von Wettkämpfen der 1. Schach-Bundesliga hat folgende Standards zu erfüllen:

5.1 Spiellokal

- 5.1.1 Das Spiellokal muss eine ausreichende Größe haben; die Deckenhöhe muss mindestens 2,60 m betragen. Der Spielbereich muss gegenüber dem Zuschauerbereich abgegrenzt sein; zwischen Spielertisch und Zuschauern muss ein Mindestabstand von 1m vorhanden sein. Die Spielfläche soll bei Einzelkämpfen 80 qm, bei Doppelkämpfen 150 qm betragen. Sie darf nicht geteilt sein. Zwischen den Brettern ist genügend Bewegungsfreiheit für Spieler und Schiedsrichter vorzusehen.
- 5.1.2 Der Spielsaal muss gut belüftet und ggf. ausreichend beheizt sein. Die Temperatur muss zwischen 20 und 23° C liegen. Für eine ausreichende Lüftung ohne Zug ist Sorge zu tragen.
- 5.1.3 Die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein; die Lichtquellen dürfen nicht blenden.
- 5.1.4 Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es dürfen keine störenden Geräusche von außen und aus Nebenräumen eindringen. Der Ausrichter hat für Ruhe im Zuschauerbereich zu sorgen.

- 5.1.5 Für jedes Brett ist ein separater Tisch von mindestens 1,20 m x 0,80 m vorzusehen. Er soll nicht tiefer als 90 cm sein. Für jeden Spieler ist ein stand- und kippsicherer Stuhl in passender Größe vorzusehen.
- 5.1.6 Für jeden Schiedsrichter und jeden Mannschaftsführer ist ein Tisch von mindestens 1,20 m x 0,80 m vorhanden. Am Tisch jedes Schiedsrichters ist ein Stromanschluss für ein evtl. Notebook vorzuhalten. Zu den Tischen sind stand- und kippsichere Stühle in passender Größe vorzusehen.
- 5.1.7 Für die Spieler und Schiedsrichter sind ausreichend saubere Toilettenräume vorzusehen. Für das Gepäck der Gastmannschaften ist eine sichere Aufbewahrung vorzusehen. Ein Analyse- und Abwärraum mit mindestens sechs Brettern muss vorhanden sein.
- 5.1.8 Während der Wettkämpfe dürfen im Spielsaal Wettkämpfe der 2. Bundesligen, der Oberligen sowie der Landesligen stattfinden, sofern diese zur gleichen Zeit (vgl. 12.3) beginnen. Für solche Wettkämpfe müssen die in Ziff. 5.1.1 genannten Spielflächenangaben ebenfalls erfüllt sein.
- 5.1.9 Der Ausrichter stellt einen abgeschlossenen Bereich zur sicheren Unterbringung elektronischer Geräte bereit, sofern das Mitbringen solcher Geräte ins Turnierareal nicht ohnehin im Turnierreglement verboten wird.

5.2 Spielmaterial

- 5.2.1 Es müssen ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren gestellt werden.
- 5.2.2 Das Spielmaterial muss an allen Brettern gleich sein.
- 5.2.3 Die Spielbretter müssen aus Holz bestehen. Die Feldgröße soll 58 mm betragen. An den Außenrändern muss das Brett eine Bezeichnung der Reihen und Linien tragen. Die Farbe der Felder muss dunkelbraun oder schwarz bzw. beige oder weiß sein. Beim Einsatz von elektronischen Brettern sind Abweichungen zulässig. Die Figuren müssen Staunton-Form haben. Die Königshöhe soll 9,5 cm betragen.
- 5.2.4 Spiele und Figuren müssen eine blendfreie (matte) Oberfläche haben.
- 5.2.5 Alle Uhren müssen gleich sein. Es dürfen nur Schachuhren verwendet werden, die von der FIDE zugelassen sind. Beim Einsatz von elektronischen Brettern sind Abweichungen zulässig. Die Uhren sind vor dem Kampf auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 5.2.6 Die Partieformulare müssen die Größe des Formates A5 haben. Auf der Vorderseite der Formulare muss Raum für 40 oder 60 Züge vorhanden sein. Für diese Züge muss mindestens ein Raum von 14 cm x 13 cm vorgesehen sein. Für die Partieformulare müssen einheitliche Schreibunterlagen vorhanden sein.
- 5.2.7 Von allen Arten des Spielmaterials muss ausreichend Ersatz vorhanden sein. Schwierigkeiten wegen fehlenden bzw. unzureichenden Spielmaterials gehen zulasten des Ausrichters.

5.3 Organisation, Turnierverlauf

- 5.3.1 Die Vereine der Schachbundesliga sind verpflichtet, sämtliche Partien der von ihnen ausgerichteten Wettkämpfe einschließlich evtl. Stickerkämpfe live im Internet zu

übertragen. Nähere Einzelheiten (z.B. verzögerte Darstellung der Züge) werden durch den Vorstand geregelt. Der Ausrichter kontrolliert nach Partieende, ob die schriftlichen Aufzeichnungen aller Partien mit der elektronischen Aufzeichnung übereinstimmen und lässt etwaige Fehler korrigieren. Kommt es zu Störungen während der Live-Übertragung, stellt der Ausrichter sicher, dass die Partien unverzüglich per Hand eingegeben und veröffentlicht werden.

- 5.3.2 Der Ausrichter teilt dem Turnierleiter bis zum 1. August des Spieljahres das Spiellokal für die einzelnen Wettkämpfe verbindlich mit. Eine nachträgliche Änderung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist dem Turnierleiter und den jeweils beteiligten Mannschaften unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 5.3.3 Während der Wettkämpfe sind für Spieler und Schiedsrichter kostenlos nichtalkoholische Getränke und kleine Speisen im Spielsaal oder in einem Vorraum anzubieten. Im Spielbereich dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder verzehrt werden.
- 5.3.4 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Gebrauch von Computern im Turnierareal zum Zwecke der Berichterstattung (Live-Übertragung, etc.) zu gestatten. Die Spieler dürfen während ihrer laufenden Partie keinen Zugriff auf Mobiltelefone, Computer und sonstige elektronische Geräte ohne Zustimmung des Schiedsrichters haben oder sich diesen verschaffen; das gleiche gilt für Mannschaftsführer während des Wettkampfs ihrer Mannschaft. Die Spieler und Mannschaftsführer sind bei Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, diese Geräte einzuschalten und zur Überprüfung auszuhandigen. Bei Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 ist der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, die Überprüfung des Inhalts seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke, ferner die Überprüfung seiner Person mit Metalldetektoren zuzulassen. Der Schiedsrichter kann gegen den Spieler und Mannschaftsführer bei Verstoß gegen Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 8.1 verhängen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Art. 11.3.2 und 11.3.3 der FIDE-Schachregeln.
- 5.3.5 Die Mannschaftsaufstellungen und die Ergebnisse müssen für Zuschauer und Spieler deutlich sichtbar dargestellt werden; die Ergebnisse müssen zeitnah eingetragen werden.

5.4 Partieaufzeichnungen

Nach der Partie haben die Spieler ihre Partieformulare im Original dem Schiedsrichter auszuhandigen. Er hat diese dem Ausrichter zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

5.5 Kommunikation

Der Ausrichter muss im Spiellokal telefonisch erreichbar sein. Er muss während des Kampfes E-Mails empfangen und versenden können. Ebenso muss ein Zugriff auf das Internet (z.B. um Zwischenergebnisse der anderen Kämpfe zu erhalten) möglich sein.

6. Schiedsrichter

- 6.1 Die Einzelheiten des Schiedsrichtereinsatzes regelt der Turnierleiter.

- 6.2 Die Kosten der eingesetzten Schiedsrichter werden von den an den Wettkämpfen am jeweiligen Austragungsort beteiligten Vereinen gleichmäßig getragen und sind an Ort und Stelle auszuführen. Für die Höhe der Kostenerstattung gilt:
- 6.2.1 Den Schiedsrichtern sind die Kosten für Fahrt, Verpflegung und Übernachtung / Frühstück zu ersetzen.
- 6.2.2 Als Fahrtkosten können in der Regel die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn 2. Klasse, ggf. plus Zuschläge) geltend gemacht werden. Wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, kann Pkw-Kilometergeld (0,30 € je gefahrenen Kilometer) abgerechnet werden.
- 6.3 Jeder Schiedsrichter erhält pro Einsatz ein Honorar von € 80,00.
- 6.4 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse nach Maßgabe der vom Turnierleiter aufgestellten Richtlinien zu melden sowie einen Spielbericht zu erstellen und unter Beifügung der Partieaufzeichnungen abzusenden.
- 6.5 Ist kein Schiedsrichter anwesend, übernehmen die Mannschaftsführer die Wettkampfleitung. Die dem Schiedsrichter obliegenden Meldepflichten treffen hierbei den Mannschaftsführer des Ausrichters.

7. Reisekosten

- 7.1 Die Fahrtkosten der an den Wettkämpfen beteiligten Mannschaften zu den Wettkämpfen werden von diesen getragen. Zu diesem Zweck wird ein Fahrtkostenausgleich durchgeführt, der sich an den durchschnittlichen Fahrtkosten orientiert. Anfallende Übernachtungskosten werden nicht erstattet.
- 7.2 Je Kilometer einfache Entfernung wird ein Betrag von 1,00 € festgesetzt. Als Kilometerweg gilt die Entfernung in Straßenkilometern von der Ortsmitte des Heimatortes bis zur Ortsmitte des Gastortes.
- 7.3 Die zu zahlenden Beträge sind bis zum 1. Oktober des Spieljahres an den Schachbundesliga e.V. zu überweisen. Der Turnierleiter nimmt nach Eingang sämtlicher Beträge die Erstattungen an die übrigen Vereine vor.

8. Förderung einheimischer bzw. einheimisch ausgebildeter Spieler und Nachwuchsförderung

Der Verein muss für die in den Abschnitten 8.1 bis 8.6 genannten Anforderungen einen Erfüllungsgrad nachweisen, der zu einer Gesamtpunktzahl von mindestens 11 Punkten führt.

8.1 Einsatz einheimischer bzw. einheimisch ausgebildeter Spieler

Einheimische bzw. einheimisch ausgebildete Spieler haben eine Mindestanzahl der gespielten Partien der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison bestritten.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- < 12,5% der gespielten Partien: 0 Punkte

- $\geq 12,5\%$ und $< 25,0\%$ der gespielten Partien: 2 Punkte
- $\geq 25,0\%$ und $< 37,5\%$ der gespielten Partien: 3 Punkte
- $\geq 37,5\%$ und $< 50,0\%$ der gespielten Partien: 4 Punkte
- $\geq 50,0\%$ und $< 62,5\%$ der gespielten Partien: 5 Punkte
- $\geq 62,5\%$ der gespielten Partien: 6 Punkte

Als einheimische oder einheimisch ausgebildete Spieler gelten alle Spieler, die

- in Deutschland aufgewachsen, d.h. mindestens 3 Jahre in Deutschland zur Schule gegangen sind, und in dieser Zeit in Ihrer Entwicklung als Schachspieler gefördert wurden.
- zwar nicht in Deutschland aufgewachsen sind, aber in den letzten 10 Jahren ihren Lebensmittelpunkt (u.a. auch Ihren Hauptwohnsitz) dauerhaft in Deutschland hatten.

8.2 Einsatz junger Spieler

Junge Spieler haben eine Mindestanzahl der gespielten Partien der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison bestritten.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- $< 12,5\%$ der gespielten Partien: 0 Punkte
- $\geq 12,5\%$ und $< 25,0\%$ der gespielten Partien: 2 Punkte
- $\geq 25,0\%$ und $< 37,5\%$ der gespielten Partien: 3 Punkte
- $\geq 37,5\%$ und $< 50,0\%$ der gespielten Partien: 4 Punkte
- $\geq 50,0\%$ und $< 62,5\%$ der gespielten Partien: 5 Punkte
- $\geq 62,5\%$ der gespielten Partien: 6 Punkte

Partien, die nicht von einheimischen bzw. einheimisch ausgebildeten (im Sinne der Anforderung in Abschnitt 8.1) jungen Spielern bestritten werden, zählen für die Erfüllung dieser Anforderung nur mit dem Faktor 0,5.

Als junge Spieler gelten alle Spieler, die am Stichtag für die Nominierung der Mannschaften für die letzte vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

8.3 Kinder- und Jugendarbeit im Verein

Der Verein hat unter seinen Mitgliedern eine angemessene Anzahl an Kindern und Jugendlichen und hat Kinder- und Jugendarbeit in angemessenem Umfang durchgeführt.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 3 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - Der Verein hat zum Bewertungsstichtag (01.01. des aktuellen Kalenderjahres)
 - Entweder: unter seinen Mitgliedern mindestens 30 Kinder und Jugendliche
 - Oder: mindestens 20% Kinder und Jugendliche unter seinen Mitgliedern, mindestens jedoch 10
 - und
 - Der Verein hat sich in der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) begonnenen Saison mit zumindest zwei Mannschaften am Spielbetrieb seines

Landesverbandes oder der Deutschen Schachjugend (Jugend-Mannschaftsmeisterschaften) beteiligt.

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
Der Verein hat seinen Kindern und Jugendlichen in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) regelmäßig (Ferienzeiten ausgenommen) ein organisiertes Jugendtraining angeboten, das überwiegend von speziell qualifiziertem Personal durchgeführt wurde.
- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
Der Verein hat seinen Kindern und Jugendlichen in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) regelmäßig (Ferienzeiten ausgenommen) ein organisiertes Jugendtraining angeboten, das auf einem schriftlich vorliegenden Konzept zur Durchführung des Jugendtrainings basiert.
- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
In die Durchführung des Jugendtrainings in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) war zumindest ein Spieler aus dem Kader der 1. Mannschaft des Vereins maßgeblich involviert. Eine maßgebliche Involvierung liegt vor, wenn der betreffende Spieler an der Durchführung von mindestens 20 Trainingseinheiten beteiligt war.

8.4 Engagement im Schulschach

Der Verein hat sich auch außerhalb des Vereins für die Nachwuchsförderung an Schulen oder sozialen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche engagiert. Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - Der Verein betreut im laufenden Schuljahr an zumindest einer Schule bzw. Bildungseinrichtung eine oder mehrere Schach-Gruppen mit in Summe mindestens 10 Kindern und Jugendlichen, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

und

- Das Schulschach-Engagement weist folgende typische Merkmale auf:
 - Es existiert eine schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Verein über das Angebot bzw. die Durchführung des Schachunterrichts
 - Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung
 - Es erfolgt eine systematische Vermittlung von Grundwissen anhand eines Lehrplans
 - Der Schachunterricht findet im Regelfall an der Schule statt

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Qualitätsanforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- Entweder 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
„Einfacher Qualitätsnachweis“, der als erbracht gilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Überwiegend Einsatz speziell qualifizierten Personals
 - Vorlage eines didaktischen Konzepts, das nicht den Vorgaben für den besonderen Qualitätsnachweis entsprechen muss

- Oder 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
„Besonderer Qualitätsnachweis“, der als erbracht gilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Grundsätzlich Einsatz speziell qualifizierten Personals
 - Vorlage eines didaktischen Konzepts, das folgenden Vorgaben entspricht:
 - Angabe, welche Fachkompetenzen, personale Kompetenzen, Sozialkompetenzen, Methodenkompetenzen, kommunikative Kompetenzen und Lernkompetenzen in der Schulschach AG vermittelt werden
 - Angabe, durch welche didaktischen Maßnahmen die jeweils genannten Kompetenzen vermittelt werden

8.5 Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Der Verein hat sich in der Organisation und Ausrichtung von Kinder- und Jugend-Schachturnieren sowie anderer Veranstaltungen, die der schachsportlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen, in angemessenem Umfang engagiert.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - Der Verein hat in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) zumindest zweimal eine Veranstaltung für Kinder und Jugendliche ausgerichtet bzw. durchgeführt. Als derartige Veranstaltungen gelten:
 - Offenes Turnier bzw. Kinder- und Jugendturnier
 - Verbandsturnier für Kinder- und Jugendliche
 - Schachspezifische Veranstaltung für Kinder und Jugendliche

und

- Insgesamt, das heißt in Summe über alle durchgeführten Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, haben mindestens 60 Kinder und Jugendliche teilgenommen.

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
Der Verein hat in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) zumindest zweimal eine Veranstaltung für Kinder und Jugendliche (im Sinne der obigen Definition) organisiert, an der zumindest ein Spieler aus dem Kader der 1. Mannschaft des Vereins maßgeblich beteiligt war und bei der es Interaktionsmöglichkeiten zwischen dem beteiligten Spieler und den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegeben hat.

8.6 Verankerung im Gesamtspielbetrieb

Der Verein hat sich in angemessenem Umfang am Ligaspielbetrieb des Deutschen Schachbundes bzw. des jeweiligen Landesverbands beteiligt.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 3 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
Der Verein hat sich in der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) begonnenen Saison mit zumindest vier Mannschaften im Erwachsenenbereich (davon maximal eine Frauen-Mannschaft) am Ligaspielbetrieb des Deutschen Schachbundes bzw. des jeweiligen Landesverbands beteiligt. Unter „Ligaspielbetrieb“ werden hierbei nur solche

Ligen verstanden, die in der weiteren Folge einen Aufstieg in die Schachbundesliga bzw. Frauen-Schachbundesliga ermöglichen.

9. (gestrichen)

10. Spielpaarungen

- 10.1 Der Vorstand erstellt unter Beachtung der Ziff. 2 den Spielplan. Hierzu können von Seiten der Vereine mit Fristsetzung durch den Vorstand geeignete Terminvorschläge für die Ausrichtung unterbreitet werden, an die der Vorstand jedoch nicht abschließend gebunden ist.
Die Runden werden in sieben Wochenendveranstaltungen ausgetragen, wobei jeweils zwei Paare, also vier Mannschaften, an einem Ort zusammenkommen und an einem Wochenende drei und an den anderen zwei Runden spielen.
- 10.2 Die Paare werden vom Turnierleiter nach geographischen Gesichtspunkten gebildet.
- 10.3 Der (Einzel-)Kampf zwischen den Reisepartnern wird spätestens bis zur vierten Doppelrunde an dem Wochenende angesetzt, an dem die erstgenannte Mannschaft Ausrichter ist. Dies gilt nicht, wenn eine zentrale Veranstaltung gemäß Ziff. 11.8 stattfindet.
- 10.4 Der in der Spielpaarung zuerst genannte Verein spielt an den Brettern mit ungerader Zahl mit den schwarzen Steinen.
- 10.5 Jeder Verein ist verpflichtet, bis zu 5 Runden auszurichten, die ihm vom Vorstand nach Ziff. 11.1 zugewiesen werden.

11. Spieltermine

- 11.1 Die vom Vorstand festgelegten Termine sind verbindlich.
- 11.2 Der Vorstand hat das Recht, bei Terminkollisionen mit offiziellen internationalen Meisterschaften (Einzelweltmeisterschaft einschließlich der von der FIDE veranstalteten Ausscheidungswettkämpfe, Einzelmeisterschaft der ECU, Schach-Olympiade, European Club Cup, European Team Championship) Terminverlegungen vorzunehmen.
- 11.3 An dem Wochenende mit drei Runden wird die erste Runde am Freitag grundsätzlich um 16.00 Uhr gespielt. Die anderen Runden finden jeweils am Samstag um 14.00 Uhr und am Sonntag um 10.00 Uhr statt.
- 11.4 Mit Zustimmung des Vorstandes kann eine Vierergruppe (vgl. Ziff. 11.1), die sich hierüber einig ist, eine Doppelrunde (mit Ausnahme der letzten Doppelrunde) vorziehen.

- 11.5 Den Vereinen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor Beginn des Spieljahres die Teilung einzelner Doppelrunden in zwei echte Heimspiele für die Gastgeber zu vereinbaren. Diese Einigung setzt das Einverständnis aller vier für einen Spielort vorgesehenen Vereine voraus.
- 11.6 Umgekehrt ist auch die Zusammenlegung von für zwei Spielorte vorgesehenen Wettkämpfen an einem Spielort zu einer großen Veranstaltung zulässig, wenn alle acht beteiligten Vereine zustimmen.
- 11.7 Die Änderungen nach Ziff. 12.4, 12.5 und 12.6 sind dem Turnierleiter möglichst schon zum Termin der Mannschaftsmeldung, spätestens aber acht Wochen vor dem Spieltermin mitzuteilen.
- 11.8 Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann vor Beginn des Spieljahres die Zusammenfassung aller Wettkämpfe von bis zu drei Runden zu einer zentralen Veranstaltung beschließen.

12. Mannschaftsmeldung

- 12.1 Die Vereine melden bis zum 1. August des Spieljahres pro Mannschaft acht Stamm- und bis zu acht Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Nach diesem Termin kann eine Mannschaftsmeldung nicht geändert oder ergänzt werden.
- 12.2 Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre am 1. August) um die Ranglistennummern 17 und 18 erweitert werden, sofern diese am 1. August bereits seit 6 Monaten ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben. Das Mitglied hat dies auf Verlangen des Turnierleiters unverzüglich nachzuweisen. Änderungen während des Spieljahres beeinträchtigen die Spielberechtigung nicht.
- 12.3 Es sind nur Spieler spielberechtigt, die
1. für den Verein oder den Mutterverein einer Tochtergesellschaft als aktives Mitglied spätestens am 30. Juni (Tag vor Beginn des Spieljahres) gegenüber dem jeweiligen Landesverband angemeldet wurden,
 2. eine von ihnen unterschriebene Vereinbarung gemäß Ziff. 4.2.2 bis zum 1. August, spätestens jedoch vor dem ersten persönlichen Einsatz, abgegeben haben und
 3. nicht (vorläufig) gesperrt sind.

Die Frist gemäß 13.3.1 ist eingehalten, wenn die Anmeldung spätestens am 30. Juni beim Landesverband eingegangen ist. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anmeldungen bei den Landesverbänden gehen nicht zu Lasten des Vereins oder des Muttervereins einer Tochtergesellschaft. Der Turnierleiter kontrolliert nach Abgabe der Mannschaftsaufstellungen die Einhaltung der vorgenannten Regeln. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust der betreffenden Partie mit Gewinn für den Gegner zur Folge.

13. Bedenkzeit, Spieldauer

Die Bedenkzeit beträgt 100 Minuten für die ersten 40 Züge. Nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für den Rest der Partie 50 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Ab dem ersten Zug erhält jeder Spieler pro ausgeführtem Zug eine Gutschrift von 30 Sekunden.

14. Mannschaftsstärke, Rangfolge

- 14.1 Es müssen mindestens vier Spieler zu einem Mannschaftskampf antreten.
- 14.2 Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch den Mannschaftsführer spätestens 3 Stunden vor Wettkampfbeginn online. Näheres, auch zur Veröffentlichung der Aufstellung, regelt der Vorstand durch Ausschreibung. Kommt es wegen einer verspäteten Meldung zu einer Verzögerung des Wettkampfbeginns, führt dies gem. Ziff. 8.1 d) zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielern dieser Mannschaft.
- 14.3 Fehlt ein Spieler, so müssen die Ersatzspieler in der gemeldeten Rangfolge unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist unter Namensnennung der nicht anwesenden Spieler ein Offenlassen einzelner Bretter.

15. Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier

- 15.1 Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Kampf mit 0:8. Sie hat den ihr im Fahrtkostenausgleich für den ausgefallenen Kampf ausbezahlten Betrag zurückzuzahlen. Eine Neuberechnung des Fahrtkostenausgleichs erfolgt nicht. Darüber hinaus hat die nicht angetretene Mannschaft ggf. die anteiligen Kosten für die Schiedsrichtergestellung nach Ziff. 6.3 zu tragen.
- 15.2 Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, gilt als Letztplatzierte und steigt in die 2. Schach-Bundesliga ab. Die erzielten Ergebnisse werden annulliert.
- 15.3 Zurückgezogene Mannschaften gelten als Letztplatzierte. Scheidet eine Mannschaft nach der Auslosung (1. Juni), jedoch vor der 1. Runde aus, bleibt ihr Platz unbesetzt; am Ende der Spielzeit vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Dies gilt auch, wenn ein Verein seine Spielberechtigung verliert.

16. Punktwertung

- 16.1 Eine gewonnene Partie wird mit einem (1) Punkt für den Gewinner und null (0) Punkten für den Verlierer gewertet. Für ein Unentschieden erhält jeder Spieler einen halben (1/2) Punkt.
- 16.2 Über den Gewinn eines Mannschaftskampfes entscheiden die Summen der von den Spielern jeder Mannschaft errungenen Punkte. Dabei erhält die Mannschaft, die mindestens 4½ Brettunkte erzielt hat, 2 Mannschaftspunkte, die Mannschaft, die genau

4 Brettunkte erzielt hat, 1 Mannschaftspunkt und die Mannschaft, die weniger als 4 Brettunkte erzielt hat, 0 Mannschaftspunkte.

17. Entscheidung bei Punktgleichheit

- 17.1 Über die Platzierungen entscheidet die Mannschaftspunktwertung. Bei Gleichstand entscheidet die Brettpunktwertung. Ergibt auch diese Gleichheit, werden die Plätze geteilt.
- 17.2 Ergibt sich nach Abschluss einer Spielzeit auf dem ersten Platz der 1. Schach-Bundesliga oder auf Platzierungen, die für den Abstieg ausschlaggebend sind, Gleichstand nach Mannschafts- und Brettpunkten, entscheidet abweichend von Ziff. 18.1 Satz 2 der direkte Vergleich der beteiligten Mannschaften untereinander in der Reihenfolge 1. Mannschaftspunktwertung 2. Brettpunktwertung über die Platzierung.
- 17.3 Ergibt sich auch dann ein Gleichstand, wird ein Stichkampf mit der in Ziff. 14 festgelegten Bedenkzeit durchgeführt. Über die Modalitäten entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Vereine. Werden die Schlussrunden zentral ausgetragen oder trafen die Vereine am letzten Wochenende des Spieljahres aufeinander, so wird der Wettkampf am Tag der letzten Runde als doppelrunder Blitzwettkampf an acht Brettern mit wechselnden Farben bei einer Bedenkzeit von 3 Minuten plus 2 Sekunden Zeitzuschlag ab dem 1. Zug pro Partie und Spieler ausgeführt. Über die Platzierungen entscheidet die Mannschaftspunktwertung. Bei Gleichstand entscheidet die Brettpunktwertung. Ergibt sich ein Gleichstand, wird der Stichkampf einrundig (ggf. mehrmals) wiederholt.

18. Verspätetes Erscheinen zu Partiebeginn, Remisverbot

- 18.1 Jeder Spieler, der später als 30 Minuten nach Spielbeginn (Ziff. 12.3) im Spielsaal erscheint, verliert seine Partie. Der Schiedsrichter kann in Fällen höherer Gewalt eine abweichende Regelung treffen.
- 18.2 Es ist den Spielern verboten, vor Vollendung des 20. Zuges ohne Zustimmung des Schiedsrichters Remis zu vereinbaren. Im Fall des Verstoßes kann der Schiedsrichter anordnen, dass die Partie fortzusetzen ist. Weitergehende Sanktionen sind ausgeschlossen.

19. Spielkleidung

Während eines Mannschaftskampfes müssen die daran teilnehmenden Spieler/innen einer Mannschaft in (auch farblich) einheitlicher Oberbekleidung (kurz- oder langärmeliges Hemd, Polohemd, Shirt, Trikot, Trainingsjacke, Pullover oder Vergleichbares) gekleidet sein. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Spielkleidung trifft der Schiedsrichter. Ein Verstoß führt zu einer Strafe für die Mannschaft des/der betreffenden Spielers/in in Höhe von 25,00 € je nicht entsprechend den Kleidungsangaben gekleidetem/r Spieler/in.

20. Schlussbestimmung, Zuständigkeit des Turnierleiters

Diese Turnierordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist der Turnierleiter des Schachbundesliga e.V. für die Durchführung der Turnierordnung und des Spielbetriebs der 1. Schach-Bundesliga zuständig.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2008 beschlossen.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2008 im Titel sowie in 1.1 Satz 1, 2., 4.3 Satz 1, 4.4 Satz 1, 4.4 Satz 2 und 3, 4.5, 5.1.5 Satz 2, 5.2.3 letzter Satz, 5.4.2 Satz 2, 7.3 Satz 3, 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 (beide entfallen), 12.1, 13.1 Satz 1, 15.2 Satz 1 und 2 sowie 16.2 Satz 1 geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2009 in 5.3.5, 14 und 19 (neu eingefügt; die bisherige Ziff. 19 wurde zur Ziff. 20) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.01.2010 in 6.1 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu, bisheriger Satz 2 wird Satz 3), in 6.3.3. und in 19.2 (zwei Sätze angefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 20.06.2010 in 4.2 (ein Satz eingefügt, bisheriger Satz 2 wird Satz 3), 12.8, 15.2 Satz 1, 15.4, 15.5 (entfällt), 18.6 (entfällt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2011 in 5.3.1 (zwei Sätze angefügt), 5.3.4, 5.3.5 (gestrichen), 5.4, 7.1 (ein Satz angefügt), 20 (neu eingefügt; die bisherige Ziff. 20 wurde zur Ziff. 21) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2011 in 5.3.5 (neu angefügt) und in 7.1 (Satz 4 gestrichen) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2012 in 5.3.4 (letzter Halbsatz gestrichen; vier neue Sätze angefügt), in 4.3.2 (Halbsatz eingefügt) und in 18 (18.1 bis 4 neu gefasst, 18.6 neu eingefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2012 in 13.2 (Satz 1 ergänzt; Satz 2 gestrichen; zwei neue Sätze angefügt) und in 20 (ergänzt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 15.06.2013 in 2., 3. (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst), 4.2 (4.2.2. geändert sowie am Ende ein neuer Satz angefügt), 5.2.4 (Satz 2 entfällt), 5.3.1., 5.3.4, 5.6 (entfällt), 6.2, 8., 9. (gestrichen), 10. (gestrichen), 11.3 (neuer Satz angefügt), 13.3, 21 (neuer Satz angefügt) geändert. Zudem wurden für mehrere Ziffern redaktionelle Änderungen beschlossen ohne den Inhalt zu verändern.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2014 in 12.5, 12.8 und 13.2 (jeweils redaktionelle Änderungen) sowie 14 (Satz 2 geändert, Satz 3 gestrichen) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.01.2015 in 5.3.2 (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst) sowie 13.3 (am Ende ein neuer Satz angefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2015 in 5.1.8 (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2016 in 5.3.4 (letzter Satz angefügt), 11.1 (Sätze 1 und 2 neu angefügt), 11.5 (neu eingefügt) sowie 18.5 (Sätze 2 und 3 neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 18.06.2016 in 4.2 (Satz 2 neu gefasst) und 4.3 (Satz 2 geändert) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2017 in 15.2 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu) und 20 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2018 in 6.4 (Höhe des Honorars) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2019 in 18 (vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 29.06.2019 in 20 (vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2020 in 3.2 (gestrichen), 4.2 (Wort eingefügt), 4.3 (Satz 2 gestrichen), 4.5 (gestrichen), 8 (gestrichen), 13.2 (Satz 1 geändert), 13.3 (neu gefasst), 16.2 (neu gefasst), 16.3 (Satz 2 neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2021 in 5.1.9 (neu eingefügt) sowie 5.3.4 (Änderungen in Sätzen 3, 4 und 6) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.12.2021 in 4.1 (ergänzt), 4.2.2 und 4.2.3 (redaktionell geändert), 4.2.4 (neu eingefügt) und 8 (neu eingefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2022 in 8.1 (Wort ergänzt), 8.3 (Wort ausgetauscht) und 8.6 (Wort ausgetauscht) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.01.2023 in 1.2 (2 Worte geändert), 5.1.6 (Sätze 1-3 geändert), 6.1 (Satz 1 und 2 gestrichen, Satz 3 geändert), 6.2 (gestrichen), 6.4 (Höhe des Honorars), 10.1 (Satz 2 geändert) und 14.4 (gestrichen) geändert.

§ 25

Übernahme von Spielsperren gegen Spieler, Entzug der Spielberechtigung, Strafen, Rechtsmittel

1. Spieler, denen von der FIDE verboten wurde, an internationalen Turnieren teilzunehmen, oder von der ECU verboten wurde, an europäischen Turnieren teilzunehmen oder vom DSB verboten wurde, an nationalen Turnieren teilzunehmen, sind in der 1. Schach-Bundesliga für die Dauer der jeweiligen Sperre nicht spielberechtigt.
2. Der Vorstand ist in den Fällen a) - c) verpflichtet sowie im Fall d) berechtigt, gegenüber den Mitgliedern folgende Strafen für jeden Verstoß festzulegen:
 - a) Für den Fall des Nichtantritts zu einem Wettkampf:
Geldstrafe von 1.000,00 € bis 1.500,00 €
 - b) Für den Fall, dass ein Mitglied in einem Spieljahr zu einem zweiten Wettkampf nicht antritt oder nach dem Meldeschluss seine Meldung zurückzieht:
 - Verfall der Kautions zuzüglich eines Betrages bis zu 15.000,00 € als Geldstrafe und Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.
 - Wurde der freiwerdende Platz durch ein neues Mitglied besetzt: Verfall der Kautions zuzüglich eines Betrages von bis zu 10.000,00 € als Geldstrafe und Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.
 - c) Für das Freilassen eines Brettes in einem Wettkampf oder den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers::
Geldstrafe von 100,00 € bis 500,00 €
 - d) Sonstige Verstöße gegen Pflichten aus der Turnierordnung:
Geldstrafe bis 500,00 €
3. Der Vorstand ist verpflichtet, einem Mitglied, das für das laufende Spieljahr ausgeschlossen wurde oder das nach dem Meldeschluss zurückgezogen hat, eine Spielsperre für die 1. Schach-Bundesliga von mindestens einem und maximal drei Spieljahren zu erteilen, beginnend mit der nachfolgenden Saison.
4. Einem Mitglied, das mit der Zahlung von Beitrag, Fahrtkostenausgleich oder Geldstrafen in Verzug ist, kann die Spielberechtigung durch den Vorstand entzogen werden.
5. Die Turnierleiter und Schiedsrichter dürfen gegenüber den Mitgliedern, Spielern, Mannschaftsführern und Zuschauern während der Wettkämpfe bei Verstößen gegen die „FIDE Laws of Chess“ oder die Turnierordnung Strafen (Ermahnung, Verwarnung, Verweis,

Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen, Erkennung auf Verlust von Partien, Ausschluss von der laufenden Runde, Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen) verhängen.

6. Ist der Verstoß eines Spielers gegen die Schachregeln oder die Turnierordnung so schwerwiegend, dass Sanktionen gem. § 25 Ziff. 5 als nicht ausreichend erscheinen, kann der Vorstand den Spieler für bis zu fünf Jahre oder lebenslang von der Teilnahme an den vom Schachbundesliga e.V. durchgeführten Turnieren ausschließen. Als schwerwiegend ist ein Verstoß in der Regel anzusehen, wenn sich ein Spieler während einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. unzulässiger Hilfsmittel bedient oder in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. zu nehmen versucht hat oder hieran mitgewirkt hat. Die Sperren können neben den Strafen nach Ziff. 5 verhängt werden. Der Vorstand kann vorläufig Spieler vom Spielbetrieb ausschließen. Zur Feststellung von Verstößen kann die Turnierordnung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.
7. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Festlegung der Höhe sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und die Schuldform (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Strafe nach Ziff. 2 c) sind die Gründe zu berücksichtigen, wieso der Spieler nicht angetreten ist.
8.
 - a) Gegen Entscheidungen gem. Ziff. 2, 5 und 6 ist der Protest zum Turniergericht zulässig.
 - b) Der Protest ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Vorsitzenden des Turniergerichts einzureichen. Bei Entscheidungen, die auf die Tabelle Einfluss haben, verkürzt sich die Protestfrist auf drei Tage, bei Entscheidungen nach Ziff. 6 verlängert sie sich auf 14 Tage. Innerhalb der Protestfrist ist eine Protestgebühr von 400,00 € abzusenden und die Absendung nachzuweisen. Der Protest soll innerhalb dieser Fristen begründet werden. Ist innerhalb der Protestfrist der Protest nicht eingelegt oder die Gebühr nicht abgesandt oder die Zahlung nicht nachgewiesen, ist der Protest unzulässig.
 - c) Wird ein Protest verworfen, so verfällt die Gebühr. Wird einem Protest entsprochen, werden die Gebühren zurückgezahlt.
 - d) Die Protestgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Protest vor einer mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht angeordnet worden ist, vor Erlass der Entscheidung vom Protestführer zurückgenommen wird.
 - e) Gegen Entscheidungen gem. Ziff. 3 und 4 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht eröffnet.
9. Spieler können wegen Verstoßes gegen den Nationalen Anti-Doping Code anlässlich von Veranstaltungen des Schachbundesliga e.V. durch den DSB gesperrt werden.